



Stadt Liestal

FASNACHTSVERORDNUNG

vom **21.01.2014**
in Kraft ab **10.01.2023¹**

¹ Mit Teilrevision durch Beschluss des SR am 2. Juli 2024 geändert. Diese Änderungen sind per 1. August 2024 in Kraft getreten.

Der Stadtrat der Stadt Liestal beschliesst gestützt auf den § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 540), das Polizeireglement (ESL 700.1) und die Verordnung über die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen vom 17. Oktober 2017 (ESL 700.15):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung gilt für die Organisation und Durchführung der Fasnacht in Liestal.

² Die Fasnacht wird durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit den Organisatoren der Veranstaltungen sowie den Blaulichtorganisationen organisiert und koordiniert.

³ Während der Fasnacht sind folgende Umzüge organisiert:

- a) Schulfasnacht
- b) Fasnachtsumzug
- c) Chienbäseumzug
- d) Obestreich
- e) Kinderfasnacht
- f) Cherus

⁴ Das Fasnachtstreiben und das Tragen von Masken und Larven in der Öffentlichkeit sind grundsätzlich beschränkt auf die Schulfasnacht und die Zeit vom Fasnachtssonntag bis nach dem Cherussamstag.

⁵ Das Maskieren, Verkleiden und Verhalten soll in einer nicht verletzenden Weise von Anstand, Moral und Sitte geschehen.

⁶ Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen keine ehrverletzenden oder strafrechtlich verbotenen Inhalte haben. Die Erzeugnisse müssen deutlich und vollständig den Namen des/der Verantwortlichen oder der Druckerei tragen. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, können beschlagnahmt werden.

⁷ Verboten ist jede Gefährdung von Personen und Sachwerten, insbesondere

- a) das Spritzen von Flüssigkeiten
- b) das Werfen von festen oder verunreinigten Gegenständen, sowie von Spreu, Hühnerfedern und vom Boden aufgelesene Konfettis
- c) die Abgabe von verdorbenen und abgelaufenen Lebensmitteln

⁸ In den Restaurationsbetrieben, Bars und Fasnachtskeller dürfen nur feuerhemmende, imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet werden. Die Regelung bezieht sich auf das Merkblatt «Dekorationen in Räumen mit grosser Personenbelegung» der BGV.

⁹ Das Sammeln von Geld ist während der Fasnacht verboten. Ausgenommen ist der Verkauf der offiziellen Fasnachtspaketten.

§ 2 Trommeln, Pfeifen und «Guggemusig» im Freien

Das Trommeln, Pfeifen und das Musizieren von Guggen sind wie folgt erlaubt:

- a) Im Zentrum
 - Freitag, während der Schulfasnacht von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Fasnachtssonntag von 13.30 Uhr bis Montag, 02.00 Uhr
 - Fasnachtsmontag von 05.00 Uhr bis Dienstag, 02.00 Uhr
 - Fasnachtsmittwoch von 13.30 Uhr bis Donnerstag, 02.00 Uhr
 - Cherussamstag von 18.00 Uhr bis Sonntag, 02.00 Uhr
- b) Ausserhalb des Zentrums bis jeweils 22.00 Uhr
- c) Während der Cliquenbummel für Liestaler und auswärtige Cliquen an den drei auf die Fasnacht folgenden Sonntagen von 11.30 Uhr bis 22.00 Uhr

§ 3 Feuerwerk und Feuer

¹ Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk, Knallkörpern, Pyroartikeln und Rauchpetarden auf Strassen, Plätzen und in öffentlichen Lokalen ist verboten.

² Das Entfachen von Feuer auf der Allmend sowie das Feuerspeien ist verboten.

³ Die Verwendung von Ballons, die mit Wasserstoff oder Gasen mit ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind, ist verboten.

§ 4 Blaulicht, Zweiklanghorn

Die Verwendung von Blaulicht, Zweiklanghorn oder Sirenen, welche den Eindruck eines Rettungs- / Einsatzdienstes vermitteln, ist verboten.

§ 5 Fasnachtspuppen

Fasnachtspuppen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und auf Kantonsstrassen der Zustimmung des Kantons.

II. FASNACHTSUMZÜGE

§ 6 Verantwortungen für die Umzüge

¹ Für die Schulfasnacht vom Freitag ist der Bereich Bildung/Sport der Stadtverwaltung Liestal verantwortlich.

² Für den Fasnachtsumzug am Sonntagnachmittag und den Umzug der Kinderfasnacht am Mittwochnachmittag ist das Fasnachtskomitee Liestal (FKL) verantwortlich.

³ Für den Chienbäse-Umzug vom Sonntagabend ist der Bereich Sicherheit/Soziales der Stadtverwaltung Liestal verantwortlich.

⁴ Für den Obestreich vom Montagabend ist das Fasnachtskomitee (FKL) verantwortlich.²

⁵ Für den Cherus vom Samstag ist der Verein Cherus Liestal verantwortlich.

² Änderung vom 02.07.2024

⁶ Die verantwortlichen Organisationen haben eine Event-/Veranstaltungsversicherung abzuschliessen.

⁷ Für alle Umzüge ist ein Konzept zu erarbeiten, welches durch den zuständigen Bereich der Stadtverwaltung genehmigt wird. Folgende Punkte müssen im Konzept zwingend festgehalten werden:

- a) Organisation
- b) Route
- c) Kommunikation

⁸ Für die folgenden übergeordneten Themen erarbeitet die Abteilung Sicherheit die Konzepte:

- a) Sicherheit
- b) Verkehr
- c) Abfall / Reinigung
- d) Jugendschutz

§ 7 Absage

¹ Über die Absage der Fasnacht entscheidet der Stadtrat. Der Stadtrat hört vorher das FKL an.

² Über die kurzfristige Absage der einzelnen Fasnachtsumzüge infolge höherer Gewalt entscheidet die Bereichsleitung Sicherheit/Soziales mit den Organisationskomitees in Rücksprache mit dem/der zuständigen Departementsvorsteher/-in.

³ Über die Absage des Chienbäseumzugs infolge der Wetterverhältnisse oder bei ausserordentlichen Ereignissen entscheidet die Bereichsleitung Sicherheit/Soziales auf Empfehlung der Einsatzleitung.

⁴ Die Kommunikation erfolgt über die offizielle Stelle der Stadtverwaltung.

§ 8 Besondere Bestimmungen betreffend der Umzüge³

¹ Die Abgabe von Blumen, Orangen und Süssigkeiten sowie das Werfen von Konfettis ist erwünscht.

² Das unkontrollierte oder zu starke Werfen von Orangen und anderen harten Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen verboten. Diese Ware muss jeweils an eine ausgewählte Person abgegeben werden.

³ Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche und Kinder ist verboten.

⁴ Pferde und Gespanne sind an den Umzügen nicht zugelassen.

⁵ Der Besuch der Umzüge erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden und Unfälle wird keine Haftung übernommen.

⁶ Alle aktiven Umzugsteilnehmenden tragen während der Umzüge ihre Larven. Ausnahmen werden durch das Fasnachtskomitee bestimmt.⁴

⁷ Die Umzugsteilnehmenden sorgen dafür, dass keine unnötigen Stockungen entstehen. Den Anweisungen des FKL ist Folge zu leisten.⁵

³ Änderung vom 02.07.2024

⁴ Neu vom 02.07.2024

⁵ Neu vom 02.07.2024

§ 9 Teilnahme

- ¹ Der Bereich Bildung/Sport entscheidet abschliessend über die Zulassung von Klassen, Cliques und Guggen an der Schulfasnacht.
- ² Das Fasnachtskomitee Liestal (FKL) entscheidet abschliessend über die Zulassung von Cliques und Wagen an den Umzügen des Fasnachtsonntags und der Kinderfasnacht.
- ³ Für die Umzüge, welche durch das FKL organisiert werden, erhalten die zugelassenen Wagen, Cliques und Gruppierungen vom FKL eine Zugnummer, welche gut sichtbar angebracht werden muss.
- ⁴ Das OK Cherus entscheidet abschliessend über die Zulassung von Cliques und Guggen am Cherus.
- ⁵ Für die teilnehmenden Cliques wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

III. FAHRZEUGE UND WAGEN WÄHREND DEN UMZÜGEN

§ 10 Grundsätzlich

- ¹ Grundsätzlich gilt das Strassenverkehrsgesetz.
- ² Fahrzeuglenkende müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein sowie den Fahrzeugausweis mitführen.
- ³ Fahrzeuglenkende dürfen keinen Blutalkoholgehalt (0.0 Promille) aufweisen.
- ⁴ Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere der Betriebssicherheit sowie des Versicherungsschutzes, sind neben den Fahrzeughaltenden auch die Fahrzeuglenkenden verantwortlich.
- ⁵ Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die für den Strassenverkehr zugelassen und eingelöst sind.
- ⁶ Fahrzeuge dürfen maximal einen Anhänger ziehen.

§ 11 Technische Voraussetzungen

Sämtliche Anhänger, die zu einem Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen eine Betriebssicherheitsbescheinigung (BESIBE) vorweisen können.

§ 12 Bauliche Voraussetzungen

- ¹ Zum Schutz der Besuchenden müssen die Räder der Fasnachtswagen bis auf 25 cm ab Boden verkleidet sein.
- ² Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit breiten Stoffbändern, Tuchwimpel oder dergleichen abzugrenzen.
- ³ Zugfahrzeuge und Wagen dürfen maximal 3 Meter breit und vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.10 Meter hoch sein.

⁴ Wenn auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens Personen mitgeführt werden, darf deren Boden maximal 3 Meter über der Fahrbahn liegen und benötigt ein Geländer von 110 cm.

⁵ Die Masse des Törlidurchgangs sind zu beachten. (Anhang II)

§ 13 Verhalten

¹ Der Transport von Umzugsteilnehmenden in den Fasnachtswagen ist nur auf der Umzugsstrecke erlaubt. Ausserhalb der abgesperrten Umzugstrecken dürfen keine Personen in den Fasnachtswagen transportiert werden.

² Werden mehr als 9 Personen am Umzug auf einem Fasnachtswagen mitgeführt, muss ein Versicherungsnachweis durch die Clique vorhanden sein.

³ Entlang der Route darf nicht angehalten und parkiert werden.

⁴ Ausserhalb der Route müssen parkierte Wagen, innerhalb der Verkehrsabsperung, die Rettungsachse von 3.5 Meter einhalten. Ausserhalb der Verkehrsabsperung dürfen diese den Strassenverkehr nicht behindern.

⁵ Das Betreiben einer Festwirtschaft auf und neben den Wagen ist innerhalb der Kernzone verboten.

⁶ Ausserhalb der Kernzone muss für das Betreiben einer Festwirtschaft auf und neben den Wagen ein Gelegenheitswirtschaftspatent beantragt werden.

IV. LATERNEN

§ 14 Bauliche Voraussetzung

¹ Laternen dürfen höchstens 3 Meter breit und vom Boden aus gemessen, inklusive Träger, 4 Meter hoch sein.

² Die Masse des Törlidurchgangs (Anhang II) sind zu beachten.

§ 15 Ausstellung

¹ Die Laternenausstellung findet am Dienstag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Rathausstrasse statt.

² Bei Einbruch der Dunkelheit sind die Laternen zu beleuchten. Alle Ausstellenden stellen sicher, dass die Laternen bis um 22.00 Uhr ausgeleuchtet sind.

V. Chienbäseumzug

§ 16 Grundsätzlich

¹ Die Chienbäsetragenden sowie die Wagenführenden nehmen am Umzug auf eigene Gefahr teil und haften für Schäden, die sie verursachen.

² In der Sicherheitszone ist es verboten, Verpflegungsstände zu betreiben. Ausgenommen sind Verpflegungsstände, welche vor dem eigenen, direkt angrenzenden Lebensmittelgeschäft oder Restaurationsbetrieb betrieben werden. Diese müssen spätestens um 17.30 Uhr abgeräumt und an einem sicheren Ort deponiert werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch den Bereich Tiefbau der Stadt Liestal.

³ Guggenformationen und den Fasnachtswagen sind die Teilnahme am Chienbäseumzug nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem FKL möglich.

⁴ Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal erarbeitet im Auftrag der Stadt Liestal das Sicherheitskonzept für den Chienbäseumzug. Das Kommando stellt die Gesamteinsatzleitung des Anlasses.

⁵ Das Parkieren innerhalb des Sicherheitsperimeters ist für sämtliche Fahrzeuge sowie Fasnachtswagen verboten.

§ 17 Kontrollorgan Feuerwagen

¹ Die Feuerwagenkontrolle erfolgt durch das Kontrollorgan. Diese besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommando
- b) der Feuerwagenchefin / dem Feuerwagenchef des FKL

² Die Nichtzulassungen infolge technischer Mängel werden durch die Bereichsleitung Sicherheit/Soziales verfügt.

³ Den Weisungen des Kontrollorgans ist strikte nachzukommen.

§ 18 Koordinationssitzung Feuerwagen

¹ Jährlich muss mindestens eine Koordinationssitzung stattfinden. Das Aufgebot erfolgt durch das FKL und ist für folgende Chargen obligatorisch:

- a) das Kontrollorgan
- b) alle Verantwortlichen der jeweiligen Feuerwagen, bei Verhinderung eine entscheidungsbefugte Stellvertretung

² Ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Koordinationssitzung hat den Ausschluss vom Chienbäseumzug zur Folge.

§ 19 Anzahl Feuerwagen

¹ Die Feuerwagen sind wie folgt limitiert:

- max. 3 Wagen mit max. 8 m³ Inhalt
- max. 3 Wagen mit max. 5 m³ Inhalt
- max. 3 Wagen mit max. 2 m³ Inhalt
- max. 8 Wagen oder Konstruktion mit max. 1 m³ Inhalt
- max. 3 Nachwuchswagen mit max. 1 m³ Inhalt

² Neue Wagen und Konstruktionen müssen dem Kontrollorgan angemeldet werden. Das Kontrollorgan entscheidet bis zur ersten Feuerwagensitzung über die Zulassung.

³ Anmeldungen für die Teilnahme der Feuerwagen müssen bis zwei Monate vor dem Umzug dem Kontrollorgan gemeldet werden. Weitere Wagen können am Umzug nicht berücksichtigt werden und sind nicht zugelassen.

⁴ Bei Ausscheiden einer aktiven Besatzung, kann eine Nachfolgebesatzung auf Anmeldung hin durch das Kontrollorgan berechtigt werden.

§ 20 Technische Voraussetzung der Feuerwagen

Für die Konstruktion der Feuerwagen sind die Vorgaben gemäss Anhang III einzuhalten.

§ 21 Feuerwagenkontrolle

¹ Das Kontrollorgan bestimmt den Standort und Zeitpunkt der Feuerwagenkontrolle.

² Folgende Kontrollen werden jährlich durch das Kontrollorgan durchgeführt:

- a) Technische Zustandskontrolle der Wagenkonstruktion ca. 2 Wochen vor dem Umzug in Liestal.
- b) Nachkontrolle der festgestellten Mängel am Samstag vor dem Umzug.
- c) Kontrolle der Ladung am Samstag vor dem Umzug.
- d) Am Chienbäsesonntag findet eine Überprüfung statt, ob seit dem Samstag Veränderungen stattgefunden haben und ob das Anzünden rechtskonform durchgeführt wird (Anzündmittel).

³ Über die technische Zustandskontrolle wird Protokoll geführt und Mängel werden festgehalten. Das Protokoll muss nach der Kontrolle gegengezeichnet werden. Festgestellte Mängel sind bis zur Nachkontrolle fachgerecht zu beheben.

⁴ Werden anlässlich der Nachkontrolle und Ladungskontrolle Mängel oder Veränderungen am Feuerwagen festgestellt, wird der beanstandete Wagen vom Umzug gesperrt.

§ 22 Pflichten Feuerwagenfahrende

¹ Für jeden Feuerwagen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche folgende Aufgaben hat:

- a) Die verantwortliche Person muss den bereits abgenommenen Feuerwagen bis zwei Monate vor dem Chienbäseumzug dem FKL melden
- b) Teilnahme an der Koordinationssitzung
- c) Jährliche Vorführung des Feuerwagens an das Kontrollorgan

² Die Anmeldung muss folgende Informationen beinhalten:

- Name der Gruppe
- Adresse und Telefon-/Handynummer der verantwortlichen Person
- Anzahl Aktive am Feuerwagen
- Grösse des Feuerwagens mit Konstruktionsjahrgang
- Holzbestellung zuhanden der Bürgergemeinde
- Versicherungsnachweis der Haftpflichtversicherung

³ Jede Besatzung muss mindestens eine mehrjährig erfahrene Person aufweisen.

⁴ Bei Nichtanwesenheit der verantwortlichen Person oder deren kompetenten Vertretung an Sitzungen oder der Vorführung wird der Wagen durch das Kontrollorgan mit dem Ausschluss vom Chienbäseumzug geahndet.

§ 23 Anzahl Chienbäse

¹ Das FKL organisiert die Chienbäseherstellung.

² Als Richtwert gelten 300 Chienbäsen.

§ 24 Pflichten der Chienbäsetragenden

Die Chienbäsetragenden haben folgende Pflichten:

- a) Die Tragenden sind verpflichtet den Chienbäse an den durch das FKL organisierten Tagen zu fertigen.
- b) Die Tragenden sollen nur einen so grossen Chienbäse fertigen, welcher auch bis an das Ende der Route getragen werden kann.
- c) Für die entsprechende Bekleidung und persönliche Schutzausrüstung sind die Tragenden selbst verantwortlich.
- d) Für die Tragenden gilt ein maximaler Blutalkoholgehalt von 0.5 Promille.

§ 25 Umzugsordnung

¹ Alle aktiven Teilnehmenden müssen körperlich fit zum Umzug antreten.

² Bei Verdacht auf Alkohol kann die Abteilung Sicherheit einen Atemalkoholtest durchführen. Bei Verweigerung des Tests können die Teilnehmenden vom Umzug ausgeschlossen werden. Eine Überschreitung des Grenzwerts führt zum Ausschluss vom Umzug.

³ Die Feuerwagen müssen vor dem Umzug frühestens um 17.00 Uhr bis spätestens um 18.30 Uhr auf dem Anzündplatz zur Kontrolle aufgestellt werden.

⁴ Das Kontrollorgan bestimmt den Zeitpunkt des Anzündens und die Abfahrt der einzelnen Feuerwagen.

⁵ Flüssige Brandbeschleuniger sind für das Anzünden der Feuerwagen und der Chienbäsen verboten. Für das Anzünden sind Gasbrenner, Brennpasten und feste Zündmittel erlaubt. Das Mitführen von flüssigen Zündmittel am Umzug ist verboten.

⁶ Während des Umzuges sind die Wagen so zu führen und die Besen so zu tragen, dass weder Personen noch Sachwerte zu Schaden kommen. Den Anordnungen der Zugsordnenden und Einsatzdienste sind strikt Folge zu leisten.

⁷ Das Tänzeln, das Rennen, die Kontermärsche und das Herumalbern mit den brennenden Chienbäsen sind verboten.

⁸ Auf dem Löschplatz sind die Wagen gemäss den Anordnungen der Feuerwehr zu stellen.

⁹ Die Feuerwagen müssen kontrolliert ausbrennen.

¹⁰ Die Feuerwagen sind durch die Besatzungen bis spätestens Montagmorgen 12.00 Uhr zu entfernen.

¹¹ Vorkommnisse während des Umzuges sind umgehend der Gesamteinsatzleitung zu melden.

VI. Gastronomie

§ 26 Grundsatz

¹ Für Verpflegungsstände auf der öffentlichen Allmend sowie Gelegenheitswirtschaftspatente in Fasnachtskellern gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (SGS 540) und der Verordnung über die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen (ESL 700.15).

² Während den Fasnachtstagen sind die Abgabe, der Verkauf und die Verwendung von Glasflaschen und -bechern im öffentlichen Raum der Stadt Liestal aus Sicherheitsgründen verboten.

³ Das vorgeschriebene Nachhaltigkeitskonzept ist einzuhalten.⁶

⁴ Standbetriebe auf öffentlicher Allmend dürfen während den Fasnachtstagen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a bis jeweils um 03.00 Uhr betrieben werden.

⁵ Kellerwirtschaften und Gastronomiebetriebe können durchgehend betrieben werden.

⁶ Die Lärmschutzgrenzwerte in Gastronomiebetrieben und Gelegenheitswirtschaften müssen eingehalten werden.⁷

§ 27 Kinder- und Jugendschutz

¹ Die Detailkonzepte der Anlässe haben die Kontrolle und Durchsetzung des Kinder- und Jugendschutzes auszuweisen.

² Die Abteilung Sicherheit kontrolliert die Einhaltung des Jugendschutzes.

§ 28 Abfall und Nachhaltigkeit⁸

Zusätzlich zu den Bewilligungsgebühren der Standbewilligungen und Kellerwirtschaften werden die Kosten für die Abfallentsorgung sowie das Nachhaltigkeitskonzept gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.⁹

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen die Fasnachts- oder Allmendverordnung sowie gegen die Weisungen des Kontrollorgans oder des FKL können mit einem Ausschluss von der Fasnacht von bis zu 3 Jahren und/oder einer Busse von bis CHF 1'000.00 sanktioniert werden.

² Schwerwiegende Verfehlungen haben einen sofortigen Ausschluss durch die Bereichsleitung Sicherheit/Soziales sowie eine anschliessende Verzeigung an den Stadtrat zur Folge.

⁶ Änderung vom 02.07.2024

⁷ Änderung vom 02.07.2024

⁸ Änderung vom 02.07.2024

⁹ Änderung vom 02.07.2024

³ Nicht pünktlich entfernte Feuerwagen werden durch den Bereich Tiefbau entfernt und extern zwischengelagert. Der Transport, die Zwischenlagerung und der Verwaltungsaufwand werden der entsprechenden Feuerwagenbesatzung durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 10. Januar 2023 in Kraft.



Anhang I

der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13) vom 10.01.2023

Gebührenübersicht

1. Beteiligung Nachhaltigkeitskonzept und Abfallentsorgung für Aussenstände und Kellerwirtschaften (§ 28 der Verordnung)¹⁰

Beteiligung Nachhaltigkeitskonzept und Abfallentsorgung pro Stand/Kellerwirtschaft ¹¹	CHF 80.00 / Tag
--	-----------------

¹⁰ Änderung vom 02.07.2024

¹¹ Änderung vom 02.07.2024



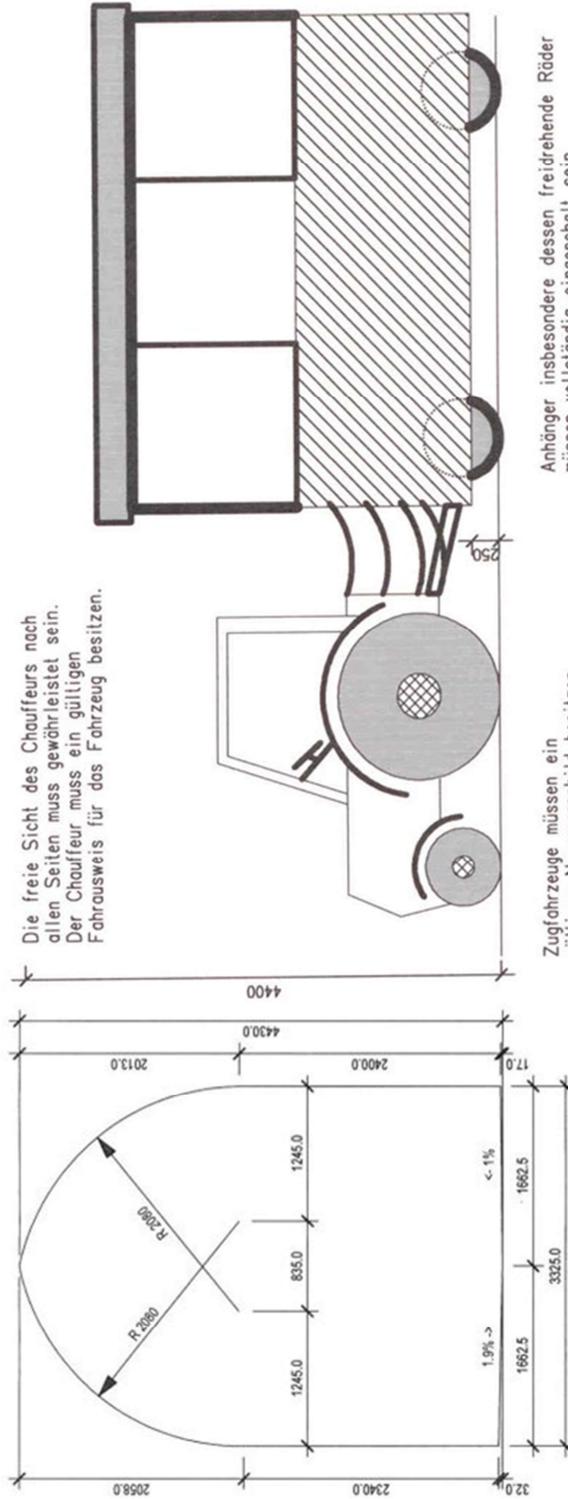
Anhang II

der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13) vom 10.01.2023

Merkblatt für Aufbauten von Fasnachtswagen

Aussenrahmen

Törl Südfassade 1:50



Die freie Sicht des Chauffeurs nach allen Seiten muss gewährleistet sein. Der Chauffeur muss ein gültiges Fahrausweis für das Fahrzeug besitzen.

Zugfahrzeuge müssen ein gültiges Nummernschild besitzen. Es darf nur ein (1) Anhänger gezogen werden.

Anhänger insbesondere dessen freidrehende Räder müssen vollständig eingeschalt sein. max. 250 mm frei ab Boden. Für Lichter und Bremsen gelten die Verkehrsvorschriften.

Der offene Abstand zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist mit einer flexiblen, gut sichtbaren Abschränkung zu schliessen.



Anhang III

der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13) vom 10.01.2023

Vorgaben bezüglich Konstruktion von Feuerwagen

Die Feuerwagen sind in allen Teilen so zu konstruieren, dass die höchsterreichbare Sicherheit gewährleistet ist. Damit diese erreicht wird, sind folgende Konstruktionsvorgaben verbindlich:

Allgemein

- Für die Konstruktionsmerkmale dient die Planskizze für Feuerwagen (Anhang IV).
- Je nach Konstruktion sind Bremsseile anzubringen. Diese sind so zu montieren, dass sie ohne Behinderung auch als Zugseile verwendbar sind. Die Länge der Bremsseile muss so vermessen sein, dass die Bremsende unbehindert und ohne Gefahr ihrer Bremspflicht nachkommen können.
- Die Bremsfüsse sind in Fahrtrichtung vor dem Korb anzubringen. Sie sind der Wagengrösse entsprechend zu dimensionieren. In der Höhe verstellbare Bremsfüsse müssen so dimensioniert und konstruiert sein, dass sie in jeder Situation rasch verstellbar sind.

Achse

- Der Wagen darf nur eine Achse haben.
- Die Achse muss so dimensioniert sein, dass sie sich auch nach mehrmaligem Gebrauch nicht verformt.
- Es dürfen nur Scheibenräder mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm sowie einer Laufflächenbreite von 15 cm eingesetzt werden. Die Scheibenräder müssen ausserhalb des Feuerkorbs montiert sein.
- Über der Achse und bei den Rädern sind Hitzeschilder zu montieren, gemäss dem Konstruktionsplan der Feuerwagen (Anhang IV).
- Der Feuerkorb muss stabil und unbeweglich auf einem stabilen Rahmen über der Achse verschweisst sein.
- Die Achse muss beidseitig so genannte Achsbruch-Abstützungen in stabiler Ausführung aufweisen. Diese dürfen sich nicht mehr als 10 cm über Boden befinden.
- An den Korbecken sind ebenfalls Abstützungen, wie die Achsbruchstützen, anzubringen.

Deichsel

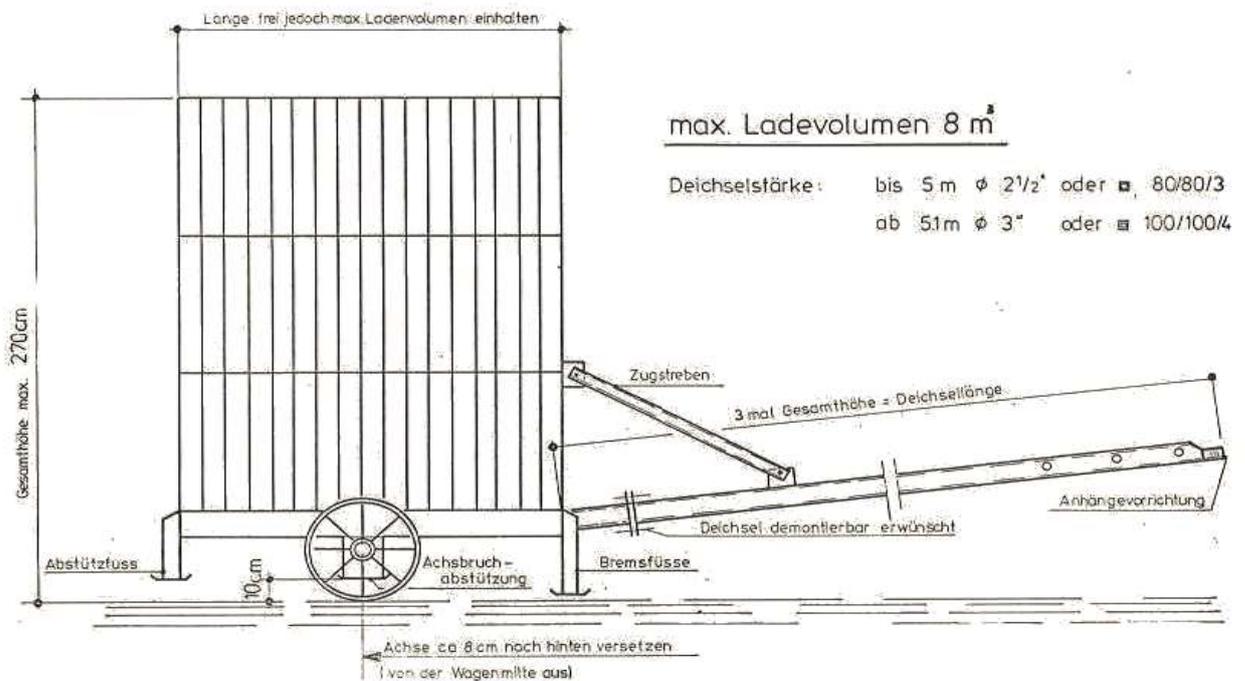
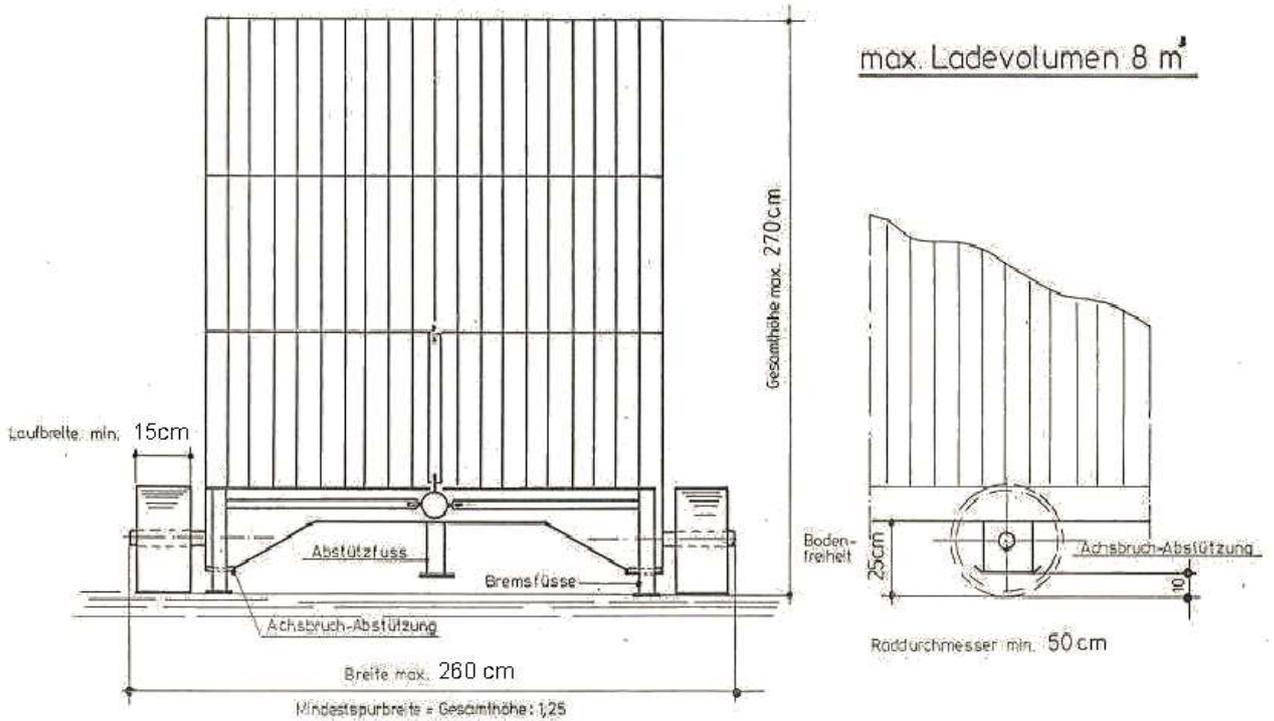
- Die Deichsel des Feuerwagens ist überdimensioniert stabil und in der Länge so zu konstruieren, dass die Feuerwagenbesatzung in keiner Art gefährdet wird, und dass der Wagen jederzeit ohne Behinderung gebremst und gelenkt werden kann.
- Für den Strassentransport muss die lange Deichsel demontierbar sein, damit ein Anhängadapter für das Zugfahrzeug montiert werden kann. Die Anhängvorrichtungen müssen den Vorschriften für den Strassenverkehr entsprechen.
- Die Deichsel ist in jedem Fall vor der Anhängadaptervorrichtung mittels Diagonalstreben mit dem Feuerkorb stabil und unverformbar zu verbinden.
- Die Gesamthöhe des Feuerwagens darf 2.7 m ab Boden nicht überschreiten. Ebenso ist die maximale Breite von 2.6 m einzuhalten.



Anhang IV

der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13) vom 10.01.2023

Ansicht von vorne

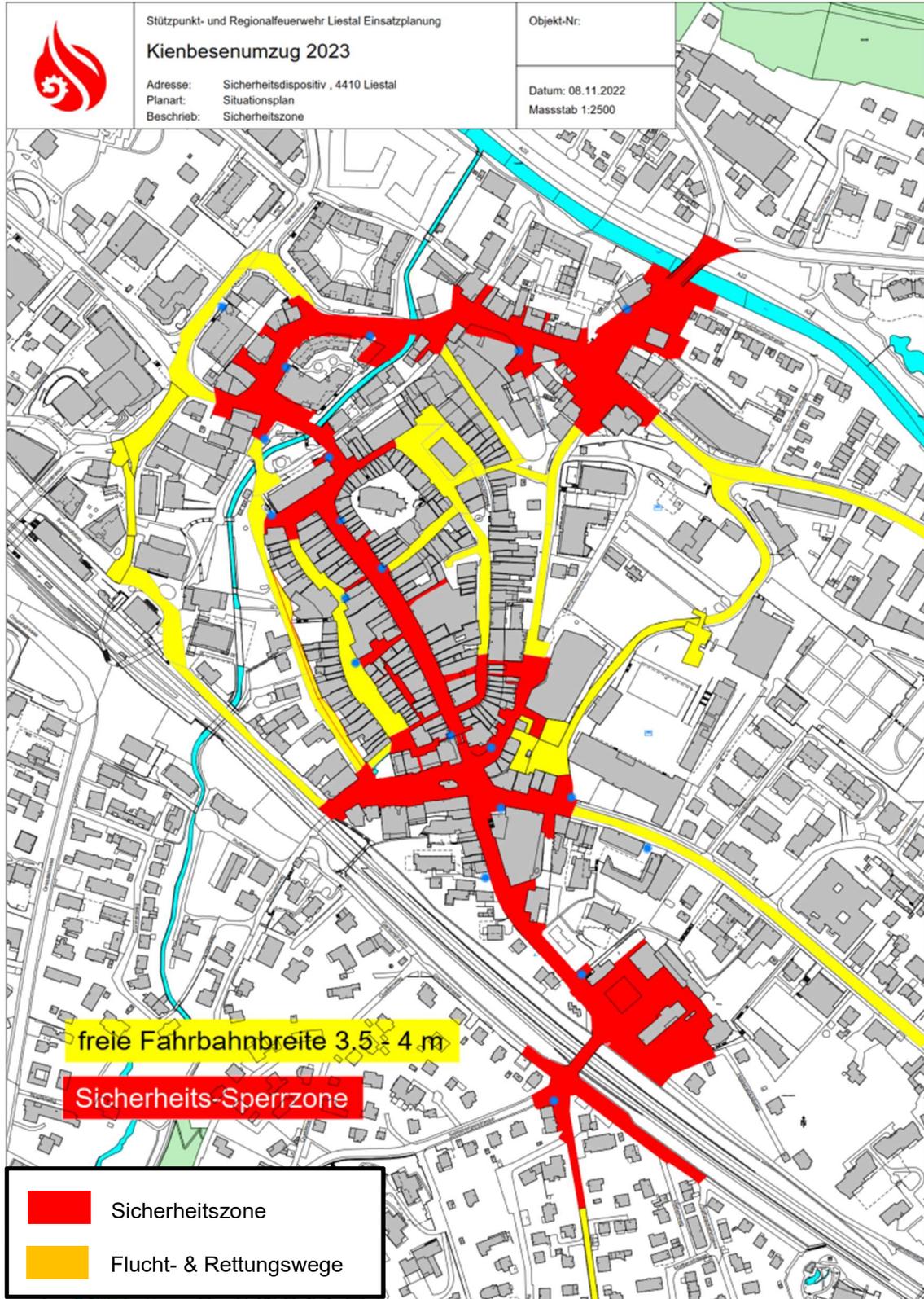




Anhang V

der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13) vom 10.01.2023

Sicherheitszone Chienbäse





Anhang VI

der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13) vom 10.01.2023

INFORMATIONEN ZUR BETRIEBSSICHERHEITSBESCHEINIGUNG BESIBE

Wir bitten Sie im Zusammenhang mit der BESIBE folgendes zu beachten:

Allgemeines

Um an der Fasnacht ein Mindestmass an Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, ist für jeden teilnehmenden Wagen der Nachweis der Betriebssicherheit obligatorisch. Rechtsgrundlage ist die Fasnachtsverordnung der Stadt Liestal (ESL 700.13). Die BESIBE-Vorlage dient dem einheitlichen Vorgehen bei der Betriebssicherheitsprüfung der im Rahmen der Fasnacht eingesetzten Fahrzeuge:

- Die BESIBE kann bei jedem nachgewiesenen Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge eingeholt werden. Die Erstellung der BESIBE kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist.
- Eine BESIBE ist erforderlich, für nicht immatrikulierte Anhänger sowie für ordentlich zugelassene Fahrzeuge, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zugelassenen Masse, Gewichte und Achslasten überschritten werden und/oder an denen erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurden (namentlich an Achsen, Bremsen und Deichsel).
- Sofern bei den Wagen keine für die Betriebssicherheit wesentlichen technischen Änderungen vorgenommen wurden, ist die BESIBE ab Ausstellungsdatum 5 Jahre gültig.
- Grundsätzlich ist in der BESIBE die Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern diese zum Zeitpunkt der Prüfung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Fachbetrieb in der BESIBE Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an das geeignete Zugfahrzeug zu treffen.
- Eine stichprobenartige Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit der BESIBE durch Mitarbeitende der Abteilung Sicherheit bleibt vorbehalten. Fehlende oder lückenhafte Unterlagen können einerseits zu einer Untersagung der Teilnahme am Umzug durch die Abteilung Sicherheit und das Fasnachtskomitee und andererseits zur Aberkennung der Prüfermächtigung des Fachbetriebes führen. Auch der Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet sein.
- Mit der Unterschrift bestätigt der/die Sachverständige des Fachbetriebes, dass der Wagen bzw. die Fahrzeugkombination einer eingehenden Kontrolle unterzogen wurde und nach der Behebung allfällig festgestellter Mängel den minimalen Anforderungen an die Betriebssicherheit entspricht. Der/die Wagenverantwortliche bezeugt mit der Unterschrift die korrekte Angabe aller für das Ausstellen der BESIBE erforderlichen Daten.

Haftung

Im Falle eines Unfalles ist grundsätzlich der Betreibende des Fasnachtswagens haftbar. In Fällen wo der Betreibende nachweisen kann, dass der Unfall aufgrund eines Mangels erfolgte, welcher anlässlich der Betriebssicherheitsprüfung (bei genügender Sorgfalt) hätte bemerkt werden müssen, ist ein Regress möglich. Mit der Betriebssicherheitsprüfung wird die Verantwortung für die Sorgfältigkeit der Prüfung übernommen, nicht aber eine generelle Haftung für das Fasnachtsfahrzeug.

Hinweise

- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (z.B. Bremssystem, Gewichte und Lasten, Verbindungseinrichtung etc.). Zudem ist ein Mitführen eines Anhängers nur erlaubt, wenn beim Zugfahrzeug eine Anhängelast bekannt und genügend ist.
- Bei fehlenden Angaben ist die Wägung des Wagens bzw. Feststellung des „Leergewichts“ sowie die Bestimmung des Gesamtgewichtes Voraussetzung für die Vornahme der Betriebssicherheitsprüfung.

Die BESIBE ist vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel und unterzeichnet sowie mit den dafür notwendigen Unterlagen an der Fasnacht mitzuführen. Eine Kopie mit allen Beilagen ist mit der Anmeldung für die Umzugsteilnahme an das Fasnachtskomitee (FKL) zu senden, welche ihrerseits die Abteilung Sicherheit mit einer Kopie bedient.



Anhang VII

der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13) vom 10.01.2023

BETRIEBSSICHERHEITSBESCHEINIGUNG BESIBE

AN DER FASNACHT EINGESETZTE ANHÄNGER / FAHRZEUGKOMBINATION

Fachbetreib / Aussteller:

Firma / Name	[]		
PLZ / Ort	[]	Strasse / Nr.	[]
Sachbearbeiter/in	[]	Natel / Tel.	[]

Wagenclique / Cliquennamen:

Name der Einheit	[]	Nr.	[]
Verantwortlicher	[]	Natel / Tel.	[]

Anhänger:

Baujahr	[]	Art des Fahrzeugs	[]	
Hersteller/Herstellerschild	[]	Fahrgestell-Nr.	[]	
Leergewicht	[] kg	max. Gesamtgewicht	[] kg	
Deichsellast	[] kg	Nutzlast 1)	[] kg	
Achslasten	1. Achse	[] kg	2. Achse	[] kg
	3. Achse	[] kg	4. Achse	[] kg
Betriebsbremse Art	[]		<input type="checkbox"/> Bremswirkung i.O.	
Feststellbremse Art	[]		<input type="checkbox"/> Bremswirkung i.O.	
Luftreifen und Felge	<input type="checkbox"/> i.O.	[]		
Verbindungseinrichtung/Deichsel	<input type="checkbox"/> i.O.	Dichtheit	<input type="checkbox"/> i.O.	
Fahrgestell/Karosserie	<input type="checkbox"/> i.O.	elektr. Anlagen	<input type="checkbox"/> i.O.	
Bemerkungen/Allg. Zustand	[]			

Zugfahrzeug: falls bekannt Kontrollschild angeben und Tauglichkeit bestätigen

Kontrollschild	[]	Für obigen Anhänger	<input type="checkbox"/> i.O.
----------------	-----	---------------------	-------------------------------

Zugfahrzeug: falls unbekannt Anforderungen bezüglich obigem Anhänger definieren

Stützlast	[] kg	Bemerkung	[]
Anhängelast	[] kg	Bemerkung	[]
Anhängelast ungebremst	[] kg	Bemerkung	[]
Bremse für Anhänger	<input type="checkbox"/> hydraulisch	<input type="checkbox"/> pneumatisch	<input type="checkbox"/>

1) Die Nutzlast errechnet sich aus Gesamtgewicht minus Leergewicht und beinhaltet Aufbau, Anzahl mitgeführter Personen und Ladung (Wurfmaterial).

Die unterschriftsberechtigte Fachperson des prüfenden Betriebes betätigt hiermit, dass der geprüfte Anhänger sich in einem betriebssicheren Zustand befindet und alle festgestellten Mängel behoben wurden.

Wagenclique / Verantwortliche/r:

Sachverständige/r des Fachbetriebes

.....
(Datum und Unterschrift)

.....
(Datum, Stempel und Unterschrift)